

KURZARBEITSENTSCHÄDIGUNG COVID-19 BEI DER BETRIEBLICHEN ABRECHNUNG - STAND 24.06.2021

1 Update Juni 2021:

Bezugsdauer Kurzarbeit wird erhöht und vereinfachtes Verfahren verlängert

Der Bundesrat hat am 23. Juni 2021 die Höchstdauer für den Bezug von Kurzarbeitsentschädigung (KAE) auf 24 Monate erhöht sowie das vereinfachte Verfahren für KAE verlängert. Zudem hat er eine Verlängerung des Anspruchs auf KAE für Lernende sowie Personen in befristeten Arbeitsverhältnissen und Arbeitnehmende auf Abruf in unbefristeten Arbeitsverhältnissen unter Einführung einer neuen Voraussetzung beschlossen. Konkret gelten ab 1. Juli 2021 folgende Neuerungen:

- Erhöhung der Höchstdauer für den Bezug von KAE auf 24 Monate: Die Erhöhung der Höchstbezugsdauer gilt bis zum 28. Februar 2022.
- Die Verlängerung des vereinfachten Verfahrens gilt vorerst bis zum 30. September 2021. Ab dem 1. Juli 2021 wird zudem der «Rapport wirtschaftlich bedingter Ausfallstunden» wiedereingeführt. Mit diesem Formular bestätigen die Arbeitnehmenden ihre Ausfallstunden und erklären, dass sie weiterhin mit der Kurzarbeit einverstanden sind.
- Verlängerung des Anspruchs auf KAE für Personen in befristeten Arbeitsverhältnissen, Lernende und Arbeitnehmende auf Abruf in unbefristeten Arbeitsverhältnissen bis am 30. September 2021.
- Ebenfalls bis am 30. September 2021 verlängert werden die Nichtanrechnung von Überstunden und Zwischenbeschäftigungen.
- Auf eine Verlängerung der Aufhebung der Karenzzeit¹ wurde verzichtet. Somit gilt ab dem 1. Juli 2021 wieder eine Karenzzeit von einem Tag, welche der gesetzliche minimale Selbstbehalt darstellt.

2 Update März 2021:

Änderungen im Covid-19 Gesetz

Das Parlament hat am 19. März 2021 Änderungen des Covid-19-Gesetzes beschlossen, die am 20. März 2021 in Kraft getreten sind:

Voranmeldefrist

- Die Vormeldefrist für Kurzarbeit ist bis zum 31. Dezember 2021 aufgehoben.
- Die Pflicht zur Voranmeldung bleibt aber bestehen!**
- Betriebe können die rückwirkende Aufhebung der Voranmeldefrist und die rückwirkende Verlängerung der Bewilligungsdauer für Bewilligungen mit Beginn seit 1. September 2020 beantragen. Das entsprechende [Gesuch](#) muss bis am 30. April 2021 bei der zuständigen kantonalen Amtsstelle und die entsprechenden neuen Abrechnungen mittels üblichem Formular «Antrag und Abrechnung von Kurzarbeitsentschädigung» mit den gesamten, nochmals vollumfänglich aufgeführten Ausfallstunden bis am 30. April 2021 bei der Arbeitslosenkasse eingereicht werden.

¹ Die Karenzfrist ist der Zeitraum, um den sich der anrechenbare Arbeitsausfall für jede Abrechnungsperiode vermindert.

Bewilligungsdauer

- Neue Bewilligungen haben eine Dauer von bis zu sechs Monaten, jedoch höchstens bis zum 21. Dezember 2021.
- Betriebe mit einer bestehenden Bewilligung für Kurzarbeit mit Beginn seit 1. September 2020 oder später können eine Verlängerung der Bewilligungsdauer auf bis zu 6 Monate beantragen. Das schriftliche Gesuch ist bis zum 30. April 2021 bei der zuständigen kantonalen Amtsstelle einzureichen.

Rückwirkende Bewilligung für Kurzarbeit

- Betriebe ohne eine bestehende Bewilligung für Kurzarbeit, die von den behördlichen Massnahmen betroffen sind, die seit dem 18. Dezember 2020 beschlossen wurden, können rückwirkend ab dem Inkrafttreten der entsprechenden Massnahme eine Voranmeldung von Kurzarbeit einreichen. Die Voranmeldung ist bis zum 30. April 2021 bei der zuständigen kantonalen Amtsstelle einzureichen.
- Betriebe mit einer bestehenden Bewilligung für Kurzarbeit, die von den behördlichen Massnahmen betroffen sind, die seit dem 18. Dezember 2020 beschlossen wurden, können rückwirkend ab dem Inkrafttreten der entsprechenden Massnahme eine Bewilligung für Kurzarbeit beantragen. Das begründete Gesuch ist bis zum 30. April 2021 bei der zuständigen kantonalen Amtsstelle einzureichen.

Abrechnung für rückwirkend bewilligte Zeiten

- Für Monate, für die ein Betrieb neu oder länger Kurzarbeitsentschädigung abrechnen möchte, ist ebenfalls bis zum 30. April 2021 eine (korrigierte) Abrechnung für den ganzen Monat (inklusive der bereits abgerechneten Ausfallstunden) mit allen Beilagen bei der Arbeitslosenkasse einzureichen.

Die Excel-Abrechnungsformulare ohne Karenztag sind unter **arbeit.swiss** verfügbar, im eService sind spätestens ab Ende März bis 30. April 2021 die Monate ab September 2020 für die Abrechnung anwählbar.

3 Update Januar 2021: Erweiterung des Massnahmenkatalogs

Der Bundesrat hat am 20. Januar 2021 die im Dezember 2020 eingeführten Änderungen des Covid-19-Gesetzes umgesetzt und den bereits bestehenden Massnahmenkatalog im Bereich Kurzarbeit erweitert. Folgende Neuerungen gelten für die Kurzarbeit im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie:

- Die Karenzfrist² wird rückwirkend per 1. September 2020 und bis zum 31. März 2021 (neu: bis zum 30. Juni 2021) aufgehoben.
- Die maximale Bezugsdauer von vier Abrechnungsperioden bei mehr als 85 Prozent Arbeitsausfall wird zwischen dem 1. März 2020 und 31. März 2021 rückwirkend aufgehoben.
- Zudem wird der Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung (KAE) auf Personen in befristeten Arbeitsverhältnissen und Lernende ausgeweitet. Diese Anspruchserweiterung gilt rückwirkend vom 1. Januar 2021 bis am 30. Juni 2021.

² Die Karenzfrist ist der Zeitraum, um den sich der anrechenbare Arbeitsausfall für jede Abrechnungsperiode vermindert.

4 Ausgangslage

Aufgrund der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona Pandemie besteht auch in der ICT-Branche Klärungsbedarf, wie im Betrieb die Kurzarbeit korrekt abgerechnet wird. Viele Betriebe haben in der aktuellen Phase wohl das erste Mal mit Kurzarbeit zu tun.

Die betriebliche Abrechnung kann verschiedene Fragen aufwerfen. Dabei können auch Betriebe mit eingesetzten Applikationen (ERP-Lösungen) nicht darauf verzichten, sich mit der Materie vertraut zu machen.

Diese Wegleitung hat zum Ziel, anhand von Vorschlägen und Beispielen aufzuzeigen, wie die Abrechnung im Betrieb vorgenommen werden kann.

5 Was ist eine Kurzarbeitsentschädigung?

Als Kurzarbeit gelten Arbeitsausfälle, die auf behördliche Massnahmen wie in der aktuellen Corona Pandemie oder andere, vom Arbeitgeber nicht zu beeinflussende Umstände zurückzuführen sind. Die von der Arbeitslosenkasse ausgerichtete Kurzarbeitsentschädigung (nachfolgend: KAE genannt) ist als Instrument vorgesehen, vorübergehende Beschäftigungseinbrüche in einem Betrieb auszugleichen und dient damit auch dem Erhalt von Arbeitsplätzen.

Keinen Anspruch auf Kurzarbeit haben unter anderem Arbeitnehmende, die in einem gekündigten Arbeitsverhältnis stehen, während der vertraglichen Kündigungsfrist. Dabei spielt es keine Rolle, wer gekündigt hat.

6 Was ist bei der COVID-19 KAE Abrechnung anders?

Die KAE wird normalerweise je Arbeitnehmenden individuell über das Formular 716.303 abgerechnet. Während der Pandemiezeit besteht die Möglichkeit unbürokratisch und im Sinne einer raschen Abwicklung ein spezielles COVID-19 Formular mit einer vereinfachten Abrechnungsmethodik zu verwenden.

Der Bundesrat hat entschieden, bis Ende September 2021 das vereinfachte Verfahren für die Voranmeldung von Kurzarbeit sowie das summarische Verfahren für die Abrechnung der KAE beizubehalten. Daher gilt bis am 30. September 2021 zur Abwicklung der KAE einzig der «Prozess KAE COVID-19» und es sind für KAE ausschliesslich die eServices und COVID-19-Formulare zu verwenden, unabhängig von der Begründung der KAE ([→Link](#) zum eService und den Formularen).

Grundsätzlich muss die Voranmeldung mindestens 10 Tage vor Beginn der Kurzarbeit eingereicht werden. Das Parlament hat am 19. März 2021 entschieden, dass die Voranmeldefrist für Kurzarbeit vorübergehend aufgehoben ist. Eine Voranmeldung muss dennoch eingereicht werden. Die Voranmeldung muss somit spätestens am Tag des Beginns der Kurzarbeit bei der zuständigen kantonalen Amtsstelle eintreffen.

In diesem vereinfachten Verfahren teilt der/die Arbeitgeber*in der Arbeitslosenkasse nur die Gesamtsumme der Lohnsummen aller anspruchsberechtigten Arbeitnehmenden mit dem prozentualen Arbeitsausfall mit. Allerdings hat er diese Angaben, sowie die Angaben zu den Sollstunden und den wirtschaftlich bedingten Ausfallstunden durch geeignete betriebliche Unterlagen wie bspw. Stundenlisten und Lohnjournale zu belegen.

Ferner gelten unter der COVID 19 Gesetzgebung folgende Leistungen (Befristet von 1. Dezember 2020 bis 30. Juni 2021)

- Personen mit einem Einkommen von bis zu 3470 Franken werden bei Kurzarbeit zu 100% entschädigt;
- Bei Einkommen zwischen 3470 und 4340 Franken beträgt die Kurzarbeitsentschädigung bei vollständigem Verdienstausfall ebenfalls 3470 Franken;
- Ab 4340 Franken gilt die reguläre Entschädigung von 80%;
- Bestehende Überzeiten müssen bis Ende März 2021 nicht mehr vor dem Bezug der KAE abgebaut werden;
- Zwischenbeschäftigungen werden bis Ende März 2021 nicht mehr an die KAE angerechnet.

7 Lohnabrechnung bei Arbeitnehmenden im Monatslohn

Kap. 4.1: Beispiel einer Lohnabrechnung, in der keine KAE abgerechnet wird.

Kap. 4.2: Beispiel einer Lohnabrechnung mit KAE bei einem Arbeitsausfall auf Prozentbasis

Kap. 4.3: In diesem Kapitel wird die Berechnung des massgebenden Monatslohns, Stundenlohns und die Kurzarbeitsentschädigung auf Stundenbasis nachvollziehbar dargestellt. Sie dient dazu, die Einstellungen in einer verwendeten Applikation (ERP-System) korrekt vorzunehmen.

7.1 Beispiel einer Lohnabrechnung, in der keine Kurzarbeitsentschädigung abgerechnet wird

Monatslohn (100% Pensum)			8'000.00
Kinderzulage			200.00
Spesen			300.00
Bruttolohn			8'500.00
Sozialversicherungsbeiträge			
AHV/IV/EO-Beitrag	5.28%	8'000.00	-422.00
ALV-Beitrag	1.10%	8'000.00	-88.00
BVG-Beitrag	255.00		-255.00
Versicherungen	1.50%	8'000.00	-120.00
Total Abzüge			-885.00
Nettolohn			7'615.00

7.2 Beispiel einer Lohnabrechnung, in der eine Kurzarbeitsentschädigung auf Prozentbasis abgerechnet wird

Monatslohn (100%, 159.6h) <i>(vgl. Kap. 4.2.1)</i>				8'000.00
Lohnabzug COVID-19 (63.84h)	40%	3'200.00		-3'200.00
Kurzarbeitsentschädigung Monat	80%	3'200.00	2'560.00	
Kurzarbeitsentschädigung Anteil 13. ML	80%	266.67	213.33	
KAE inkl. 13. ML <i>(vgl. Kap. 4.2.2)</i>	80%	(63.84h)		2'773.33
Kinderzulage				200.00
Spesen				300.00
Bruttolohn				8'073.33
Sozialversicherungsbeiträge <i>(vgl. Kap. 4.2.3)</i>				
AHV/IV/EO-Beitrag	5.28%	8'000.00		-422.00
ALV-Beitrag	1.10%	8'000.00		-88.00
BVG-Beitrag		255.00		-255.00
Versicherungen	1.50%	8'000.00		-120.00
Total Abzüge				-885.00
Nettolohn				7'188.33

7.2.1 Massgebender Monatsverdienst

Zum massgebenden Verdienst gehören auch Orts- und Teuerungszulagen, Provisionen, Nacht-, Sonntags- oder Pikettzulagen. Hingegen werden Mehrstunden, Treueprämien, Zulagen für arbeitsbedingte Inkonvenienzen welche die Normalarbeitszeit überschreiten, nicht entschädigt (vgl. E4 des SECO-Kreis-schreibens AVIG-Praxis KAE).

7.2.2 13. Monatslohn

Bei der Abrechnung der KAE wird auch der 13. Monatslohn anteilmässig abgerechnet. Dies mit der Folge, dass dieser bei Jahresende bei der Auszahlung selbstverständlich anteilmässig abzuziehen ist. Es ist aber auch möglich, den Anteil 13. Monatslohn erst Ende Jahr abzurechnen.

7.2.3 Sozialversicherungsbeiträge

Die Sozialversicherungsbeiträge für AHV/IV/ALV/UV/FamZG/BV müssen weiterhin auf der Grundlage des Lohnes des üblichen Arbeitspensums (vgl. Lohnabrechnung in Kap. 4.1) berechnet und abgezogen werden.

7.3 Berechnung des massgebenden Monatslohns, Stundenlohns und der Kurzarbeitsentschädigung (Stundenbasis)

Sollte in der Lohnabrechnung die Kurzarbeitsentschädigung auf Stundenbasis abgerechnet werden, muss der massgebende Stundenlohn auf Basis der Angaben im Arbeitsvertrag (Wochenarbeitszeit, Ferientage, Bruttolohn, kantonale Feiertage und Arbeitstage) ermittelt werden. Das folgende Beispiel zeigt in einzelnen Schritten nachvollziehbar die Berechnungsmethode:

Ausgangslage (Beispiel)		
Wochenarbeitszeit [Stunden]		42 h
Ferien [Tage] (5 Wochen)		25 d
Bruttolohn [CHF]		8'000.00 CHF
Feiertage [Bsp. Kanton ZH] (vgl. Kap. 4.3.1)		9 d
Arbeitstage im Jahr [Tage] (2020 ist Schaltjahr) (vgl. Kap. 4.3.2)		262 d
Berechnung massgebender Stundenlohn		
Jahresarbeitszeit (= 42 [Stunden] : 5 [Tage] x 262 [Tage])		2'200.80 h
abzüglich Ferien (= 42 [Stunden] x 5 [Wochen]) (vgl. Kap. 4.3.3)		-210.00 h
abzüglich Feiertage (= 42 [Stunden] : 5 [Tage] x 9 [Tage])		-75.60 h
Jahresarbeitszeit (effektiv zu leisten)		1'915.20 h
Durchschnittliche Monatsarbeitszeit (= 1'915.20 : 12)		159.60 h
Massgebender Monatsverdienst inkl. 13. Monatslohn (= 8'000 : 12 x 13)		8'666.67 CHF
Massgebender Stundenlohn (= 8'666.67 : 159.6)		54.30 CHF
40% Kurzarbeitsentschädigung		
Stundenausfall im Monat (40% von 159.6h)		63.84 h
Lohnausfall (= 63.84 Stunden x 54.30 CHF)		3'466.50 CHF
Kurzarbeitsentschädigung (= 80% von CHF 3'466.50)		2'773.20 CHF

Es muss dabei Folgendes berücksichtigt werden:

7.3.1 Kantonale Feiertage

Die Anzahl der Feiertage ist kantonal unterschiedlich. Was in den einzelnen Kantonen gilt, wird hier ausgeführt:

[Feiertage Schweiz \(→ ganz unten Feiertage Schweiz\)](#)

7.3.2 Schaltjahr

Das SECO rechnet in seiner Wegleitung mit 261 Jahresarbeitstagen. Aufgrund des Schaltjahrs muss aber im Jahr 2020 mit 262 Jahresarbeitstagen gerechnet werden!

7.3.3 Ferien- und Feiertage, Krankheit, Unfall, Militärdienst und Weiterbildungen

Diese Tage sind von der Jahresarbeitszeit abzuziehen. Grundlage für die Berechnung der KAE sind die effektiv zu leistenden Arbeitstage.

7.3.4 Obergrenze

Zu berücksichtigen: Der Höchstbetrag des versicherten Lohns beläuft sich bei Kurzarbeit auf CHF 148'200.- bzw. CHF 12'350.- pro Monat.

8 Lohnabrechnung bei Arbeitnehmenden im Stundenlohn

Bei Arbeitnehmenden im Stundenlohn wird die Kurzarbeitsentschädigung in Höhe von 80% auf der Basis des Stundenlohns (ohne Ferien- und Feiertagsentschädigung und Anteil 13. Monatslohn) berechnet. Die Sozialversicherungsbeiträge sind auch hier wie bei der Monatslohnabrechnung auf der Basis des bisherigen Stundenlohnes abgerechnet. Die abgerechneten Sozialversicherungsbeiträge erfahren also effektiv keine Änderung.

9 Weitere Informationen

- [Formulare für Kurzarbeitsentschädigung \(Voranmeldung, Antrag, Abrechnung, FAQ\)](#)
- [FAQ zum Ausfüllen des Formulars «COVID-19 Antrag und Abrechnung](#)
- [AVIG-Praxis KAE \(gültig ab 1.1.2021\)](#)
- [Info-Service Arbeitslosenversicherung zur Kurzarbeitsentschädigung – Information für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber](#)
- [COVID-19-Verordnung 2](#)

Für Rückfragen:

RAin Angela Anthamatten

SWICO

Juristin

Direkt: +41 44 446 90 87

angela.anthamatten@swico.ch